

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	25.06.2012

### **Anfrage von Herrn Tschirner vom 16.01.2012; Feldwegearbeiten im Bereich Köln- Merkenich**

Im Bereich der verlängerten Kolmarer Str., nördlich der Wohnbebauung, Köln Merkenich, sind in den letzten Monaten die dort vorhandenen Feldwege großflächig mit Split und anderen Materialien befestigt worden. Dadurch sind die ehemals vorhandenen ökologischen Feldraine verschwunden. Da der Beirat hierzu nicht beteiligt wurde, ist davon auszugehen, dass diese Maßnahmen illegal waren.

Fragen:

Wäre dies genehmigungsfähig, wenn man berücksichtigt, dass durch eine Gebotsregelung Feldwegekataster solche Feldraine eigentlich zu erhalten wären? (A)

Wer hat dies veranlasst bzw. durchgeführt und was ist zur Behebung dieses Missstandes vorgesehen? (B)

Zielt diese Maßnahme auf den zukünftigen Ausbau der Kolmarer Str. in Richtung Norden? (C)

Gibt es hierzu schon entsprechende Planunterlagen bzw. Genehmigungen? (D)

Antwort der Verwaltung:

Zu A:

Der angesprochene Bereich (Verlängerung der Kolmarer Str.) ist im Landschaftsplan überwiegend nicht als Schutzgebiet ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) weist diesen Bereich als Gewerbegebiet, Fläche für die Ver- und Entsorgung sowie für Bahnanlagen aus.

Lediglich die Flächenbereiche, die im FNP als Flächen für die Ver- und Entsorgung sowie für Bahnanlagen ausgewiesen sind, sind im Landschaftsplan der Stadt Köln als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und mit dem Entwicklungsziel EZ 8 „zeitlich begrenzte Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ belegt.

Die Feldwegbefestigung erfolgte hauptsächlich in dem als im FNP ausgewiesenen Gewerbegebiet. Die Gebotsregelung zur Erstellung eines Feldwegekatasters ist im Landschaftsplan dagegen nur für Landschaftsschutzgebiete und für im Eigentum der öffentlichen Hand befindliche Feldwege- Parzellen formuliert.

Anzumerken ist, dass die betreffende Fläche von den Stadtentwässerungsbetrieben (StEB) legal im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen als Lagerfläche benutzt und im Jahr 2009 die ursprüngliche Funktion als Ackerflächen sowie als Wegeflächen wieder hergestellt wurde.

Unabhängig der speziellen Gebotsregelung hätte für nach 2009 vorgenommene Wegebefestigungen

in Schutzgebieten ein Befreiungsverfahren gem. § 67 BNatSchG mit Beiratsbeteiligung durchgeführt werden müssen, in dem dann der Sachverhalt und die erforderlichen Befreiungsvoraussetzungen für eine Befestigung der Wege und der damit einhergehenden Beseitigung der Feldraine (Vegetationsentfernung) von der ULB geprüft worden wären. Sofern die Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen hätten, wäre darüber hinaus eine Eingriffsgenehmigung gem. der §§ 15 ff BNatSchG erforderlich geworden.

Für nach 2009 durchgeführte Befestigungen außerhalb von im Landschaftsplan ausgewiesenen Schutzgebieten wäre eine Eingriffsgenehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde (ohne Beiratsbeteiligung) erforderlich gewesen.

Zu B:

Für vorgenommene Wegebefestigungen nach 2009 im gesamten Bereich sind der ULB die Verursacher nicht bekannt und können nicht mehr ermittelt werden.

Die Wiederherstellung der Wege durch die StEB in 2009 ist ordnungsgemäß erfolgt und die Feldraine werden sich im Laufe der Zeit wieder einstellen, so dass keine weiteren Maßnahmen vorgesehen sind.

Zu C:

Laut telefonischer Auskunft des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik ist der Ausbau der Kolmarer Str. in Gänze abgeschlossen, so dass keine Verlängerung Richtung Norden vorgenommen wird bzw. werden soll.

Zu D:

Auch zum Vorhandensein entsprechender Planunterlagen erklärte das Amt für Straßen und Verkehrstechnik, dass solche nicht vorliegen würden.